



Beitragsordnung vom 30.01.2020

der mitgliedschaftlich organisierten

Christlich Demokratischen Wählergruppe e. V.

§ 1 (Beiträge)

1. Die Mitgliedschaft in der CDW (Christlich Demokratische Wählergruppe e. V.) verpflichtet die Mitglieder zur Zahlung eines Mindestbeitrages. Dieser kann durch das Mitglied freiwillig erhöht werden.
2. Die Beiträge können jährlich, halbjährlich oder vierteljährlich entrichtet werden.
3. Die Beiträge sollen per SEPA Lastschriftverfahren eingezogen werden.
4. Bei Aufnahme wird ein Aufnahmebeitrag fällig.

§ 2 (Beitragshöhe)

Die Höhe des Mindestbeitrags richtet sich nach der Funktion des Mitglieds:

1. **Gemeinderats- und Kreistagsmitglieder** € 15,00 pro Monat (€ 45,00 Quartal, € 90 Halbjahr, € 180 Jahr)
2. **Sonstige Mitglieder** € 5,00 pro Monat (€ 15,00 Quartal, € 30 Halbjahr, € 60 Jahr)
3. **Der Aufnahmebeitrag** beträgt mindestens 10 Euro.

§ 3 (Beitragseinzug)

1. Für den Beitragseinzug ist ein SEPA Lastschriftmandat vom Mitglied zu erteilen. Das Mitglied ist dafür verantwortlich, zum jeweiligen Einzugstermin für Kontodeckung zu sorgen.
2. Im Falle einer Rückbelastung wird ein erneuter Einzugsversuch unternommen. Sollte auch dieser scheitern, wird das Lastschriftmandat gelöscht.
3. Liegt kein Lastschriftmandat des Mitglieds vor, hat das Mitglied dafür zu sorgen, dass der Beitrag zum Fälligkeitstermin unaufgefordert auf dem Konto der CDW eingeht.

4. Der Kassenwart veranlasst die Beitragseinzüge, kontrolliert die Eingänge bei Überweisungen und informiert säumige Mitglieder.
5. Die CDW hat die Möglichkeit, im Falle einer Rückbuchung anfallende Kosten dem säumigen Mitglied aufzuerlegen.

§ 4 (Fälligkeiten)

1. Die Fälligkeitstermine sind:
 - a. Jährliche Zahlung: 01. Januar des Jahres
 - b. Halbjährliche Zahlung: 01. Januar und 01. Juli des Jahres
 - c. Quartalszahlung: 01. Januar, 01. April, 01. Juli und 01. Oktober des Jahres
2. Beginn der Beitragszahlungen:

Die Beitragszahlungen für neue Mitglieder erfolgen ab Beginn des nächsten Quartals nach Aufnahme in die CDW.
3. Der Aufnahmebeitrag ist mit der ersten Beitragszahlung zu entrichten und wird bei vorliegendem SEPA-Lastschriftmandat mit eingezogen.